

Internationales Steuerrecht

« Luxemburg – Der neue Reserved Alternative Investment Fund »

By Oliver R. Hoor & Andreas Medler

January 2017



Oliver R. Hoor

Partner

oliver.hoor@atoz.lu



Andreas Medler

Director

andreas.medler@atoz.lu

ATOZ
TAX ADVISERS
LUXEMBOURG

Luxemburg – Der neue Reserved Alternative Investment Fund

*Oliver Hoor und Andreas Medler**

Am 14.7.2016 verabschiedete das luxemburgische Parlament das Gesetz zum sog. Reserved Alternative Investment Fund (RAIF), ein neues Fondsvehikel, das die luxemburgische Fonds-

landschaft revolutioniert.¹ Der RAIF bietet die Stärken des luxemburgischen Spezialfonds (SIF) oder der Risikokapitalgesellschaft (SICAR), ohne jedoch der Genehmigungspflicht und laufenden Aufsicht durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF zu unterliegen. Dieser Artikel beschreibt den flexiblen rechtlichen und regulatorischen Rahmen des RAIF-Regimes und analysiert die steuerlichen Aspekte des Fondsregimes.

* Oliver R. Hoor, Partner, Head of Transfer Pricing and the German Desk, Andreas Medler, Direktor, beide ATOZ Tax Advisers, Taxand Luxembourg.

¹ Gesetz v. 23.7.2016, veröffentlicht im luxemburgischen Amtsblatt v. 28.7.2016.

1. Einleitung

Die Bezeichnung „Alternativer Investmentfonds“ (AIF) umfasst generell alle Investmentfonds, die nicht von der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betroffen sind. Folglich fallen darunter insbesondere Private Equity und Immobilienfonds, Infrastrukturfonds, Venture Capital Fonds, Hedge Fonds und Rentenfonds.

Luxemburg ist der führende Standort für die Strukturierung alternativer Investments in Europa. Der Hauptgrund für den Erfolg Luxemburgs als erfolgreicher Fondsstandort ist ein rechtliches und regulatorisches Umfeld, welches Gestaltungsvielfalt und Flexibilität für die Bedürfnisse einer großen Bandbreite verschiedener Investorentypen ermöglicht. Darüber hinaus bietet die luxemburgische Fondsindustrie mit erfahrenen Dienstleistern, die sämtliche Aspekte der Strukturierung und Verwaltung von Investmentfonds betreiben können, eine ausgezeichnete Unterstützung über die gesamte Lebenszeit des Fonds.

Die Entwicklung des RAIFs ist eine Reaktion auf die Nachfrage von AIF-Verwaltern und Investoren nach einem Fondsregime, welches die Eigenschaften eines regulierten Fonds aufweist, jedoch befreit ist von der vorherigen Genehmigung und laufenden Überwachung durch die CSSF. Der RAIF baut auf der Regulierung des Fondsverwalters unter der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) auf, was die Produkteinführungszeit signifikant reduziert. Somit verzichtet der RAIF auf die Doppelregulierung von AIF und AIFM und beschränkt sich auf die Regulierung des AIFM.

2. Rechtliche und regulatorische Überlegungen

2.1 Überblick

Der RAIF ist ein neues, auf die Strukturierung alternativer Investments zugeschnittenes Fondsregime. Das RAIF-Regime ist verfügbar für AIFs iSd luxemburgischen Gesetzes v. 12.7.2013, welches die AIFMD in nationales Recht umgesetzt hat.²

Der RAIF bietet einen sehr hohen Grad an Flexibilität hinsichtlich der Rechtsform, die auf die Anforderungen auf der Investorenseite abgestimmt werden kann. Das Universum qualifizierender Vermögenswerte und Investitionsstrategien ist sehr weit gefasst und lässt praktisch jedwede Strategie für alternative Investments zu. Der RAIF ist gut informierten Investoren vorbehalten, die das Risiko im Zusammenhang mit Investitionen in Investmentfonds einschätzen können.

2.2 Ernennung eines autorisierten AIFMs

RAIFs müssen einen externen, autorisierten AIFM ernennen. Somit unterliegen RAIFs ebenfalls sämtlichen Anforderungen der AIFMD. AIFMs dürfen sowohl in Luxemburg, im EU-Ausland als auch in einem Drittstaat ansässig sein, sofern der AIFM-Pass unter der AIFMD verfügbar ist.

2.3 Mögliche Rechtsformen

Vermögensverwalter sind sehr flexibel in der Wahl des optimalen Vehikels für den RAIF. Das RAIF-Gesetz bietet eine Bandbreite möglicher Rechtsformen, deren Wahl von einer Vielzahl von kommerziellen und steuerlichen Faktoren abhängt.

Der RAIF kann in folgenden Rechtsformen aufgesetzt werden:

(i) Investmentfonds (*fonds commun de placement, FCP*)³;

Ein FCP ist ein vertraglich geregeltes Gesamthandseigentum, welches durch eine Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Anleger verwaltet wird (vergleichbar mit einem Sondervermögen bzw. Wertpapier-Investmentfonds nach deutschem Recht). Anleger des FCPs zeichnen Anteile des FCPs, die einen Miteigentumsanteil an den Nettovermögenswerten des RAIFs repräsentieren. Die Haftung der Anleger ist beschränkt auf ihre jeweilige Anlagesumme.

(ii) Eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*)⁴ oder mit fixem Kapital (*société d'investissement à capital fixe, SICAF*)⁵ in den folgenden Rechtsformen:

- eine Aktiengesellschaft (*société anonyme, S.A.*);
- eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions, S.C.A.*);
- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée, S.à r.l.*);
- eine Kommanditgesellschaft (*société en commandite simple, S.C.S.*);
- eine Spezial-Kommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale, S.C.Sp*)⁶; oder
- eine Genossenschaft in Form einer Aktiengesellschaft (*société coopérative sous forme de société anonyme, Coop.S.A.*).

Ein RAIF in Form einer SICAV profitiert von flexiblen gesellschaftsrechtlichen Regeln bzgl. Gewinnausschüttungen sowie der Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen. Die Ausschüttung von Dividenden (ordentliche oder Zwischendividenden) unterliegt keinerlei rechtlicher Restriktionen (außer den in der Satzung des RAIFs festgelegten), sofern der Fonds die laufenden Mindestkapitalanforderungen von 1.250.000 € erfüllt. Folglich ergeben sich beim RAIF keinerlei Probleme bei der Repatriierung von Barmitteln.

Unabhängig von der Rechtsform kann ein RAIF auch als Dachstruktur mit separaten Teilfonds (*compartments*) aufgesetzt werden, die jeweils ein eigenständiges Portfolio von Aktiva und Passiva halten.⁷ Die Eigenschaften jedes Teil-

3 RAIFs in Form eines FCPs werden fortan als FCP-RAIF bezeichnet.

4 Das Kapital einer SICAV reduziert und erhöht sich automatisch bei neuen Einlagen oder Rücknahme von Anteilen ohne weitere Formalitäten.

5 RAIFs in Form einer SICAV/SICAF werden fortan als SICAV-RAIF bzw. SICAF-RAIF bezeichnet.

6 Die Haupteigenschaft der Spezialkommanditgesellschaft ist die fehlende rechtliche Persönlichkeit. Dieses Konzept wurde von der englischen LP inspiriert, welche traditionell für Private Equity Investments bevorzugt wurde.

7 Die Aktiva eines Teilfonds dienen auch rechtlich ausschließlich der Befriedigung von Ansprüchen von Investoren des jeweiligen Teilfonds (dh es gibt keine Gesamthaftungsmasse der verschiedenen Teilfonds).

2 Art. 1 des Gesetzes v. 23.7.2016 betreffend RAIFs.

AUFsätze

fonds (zB Investmentpolitik und operative Rahmenbedingungen⁸) können in den Fondsunterlagen frei bestimmt werden und sich von Teilfonds zu Teilfonds unterscheiden.

2.4 Qualifizierende Investoren

Der RAIF ist sog. gut informierten Investoren (*well-informed investors*) vorbehalten. Qualifizierende Investoren sind institutionelle Investoren, professionelle Investoren und andere Investoren, die schriftlich ihren Status als gut informierte Investoren bestätigt haben, sofern diese

- (i) entweder jeweils eine Mindestanlagesumme von 125.000 € in den RAIF investieren, oder
- (ii) eine Bestätigung von einer in der EU ansässigen Bank, Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft vorweisen können, welche belegt, dass diese über eine angemessene Expertise, Erfahrung und Wissen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Investition in den RAIF zu verstehen.⁹

Dies eröffnet anspruchsvollen Investoren, vermögende Privatpersonen inbegriffen, Zugang zum flexiblen und steuer-effizienten RAIF-Regime.

2.5 Qualifizierende Vermögenswerte und Diversifizierungsanforderungen

Die potenziellen Investitionsmöglichkeiten des RAIFs sind äußerst vielfältig, RAIFs können in sämtliche Assetklassen investieren und jedwede Investmentstrategie verfolgen. Der RAIF ist somit für die Strukturierung von Private Equity und Immobilienfonds, Infrastrukturfonds, Venture Capital Fonds, Hedge Fonds und Rentenfonds geeignet.

Das RAIF-Gesetz sieht keine spezifischen Restriktionen bzgl. der Investitionen und der Fremdkapitalaufnahme vor, jedoch müssen RAIFs grundsätzlich das Prinzip der Risikostreuung beachten. In dieser Hinsicht dienen die Richtlinien der CSSF bzgl. des Prinzips der Risikostreuung von Spezialfonds als Referenz, nach denen ein Spezialfonds nicht mehr als 30 % in die gleichen Wertpapiere des gleichen Emittenten investieren darf.

Soweit die Investmentpolitik in den Gründungsunterlagen des RAIFs jedoch auf Anlagen in Risikokapital beschränkt wird (wie dies der Fall bei der SICAR ist), so findet das Prinzip der Risikostreuung keine Anwendung.¹⁰ Der Begriff Risikokapital ist nicht genau definiert, wird jedoch sehr weit interpretiert. Die Hauptkriterien, die herangezogen werden, um zu beurteilen, ob eine Investition als Risikoanlage gewertet werden kann, sind

- (i) das Anlagerisiko (ie das Anlagerisiko überschreitet das gewöhnliche Geschäftsrisiko), und
- (ii) die Veräußerungsabsicht (ie die Intention, die Anlage zu entwickeln und anschließend zu veräußern oder an die Börse zu bringen).

⁸ Bestimmungen betreffend die Regeln bzgl. der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen/Wertpapieren, Ausschüttungsregeln, Gebührenstruktur etc.

⁹ Art. 2 des Gesetzes v. 23.7.2016 betreffend RAIFs.

¹⁰ Art. 48 Abs. 1 Buchst. a des RAIF-Gesetzes.

Venture Capital Fonds, die bspw. in Biotechnologie oder IT Start-up Unternehmen investieren sowie Private Equity Fonds erfüllen diese Voraussetzungen regelmäßig. Zudem können andere Investitionsstrategien wie Investitionen in wertgeminderte Forderungen oder Immobilieninvestitionen in den Anwendungsbereich von Risikokapitalinvestitionen fallen, sofern diese die von der CSSF festgesetzten Anforderungen erfüllen.

3. Steuerliche Aspekte

3.1 Überblick

Das RAIF-Gesetz beinhaltet verschiedene steuerliche Regelungen für RAIFs, die einem dualen Steuerregime unterliegen. Das grundsätzlich anwendbare Steuerregime entspricht dem des Spezialfonds. RAIFs, die dagegen ausschließlich in Risikokapital investieren, können zum Steuerregime der SICAR optieren. Ein RAIF mit mehreren, gesonderten Teilfonds (*compartments*) muss für alle Teilfonds das gleiche Steuerregime anwenden.

3.2 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

3.2.1 Das Spezialfondsregime

RAIFs unterliegen grundsätzlich demselben Steuerregime wie Spezialfonds. RAIFs, die als vertraglich geregeltes Gesamthandseigentum (FCP) oder in Form von Personengesellschaften (SCS/SCSp) aufgesetzt werden, sind in Luxemburg steuerlich transparent und unterliegen somit nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer. Zwar unterliegen Personengesellschaften grundsätzlich der Gewerbesteuer, wenn sie originär gewerblich tätig sind oder gewerblich geprägt sind. Das RAIF-Gesetz sieht jedoch eine generelle Befreiung von der Gewerbesteuer vor, da ein RAIF regelmäßig vermögensverwaltend tätig ist:

RAIFs in Form einer Körperschaft (SICAVs, SICAFs) unterliegen zwar grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer, sind jedoch durch das RAIF-Gesetz explizit von diesen Steuern befreit.

Ein RAIF unterliegt einer unwesentlichen Steuerbelastung iHv 0,01 % („*taxe d'abonnement*“).¹¹ Diese Steuer ist quartalsweise zu entrichten und wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Fonds am letzten Tag jedes Quartals berechnet (das Kalenderjahr und nicht das Wirtschaftsjahr ist maßgeblich).

Im Hinblick auf die Vermeidung von Doppelbesteuerung werden Dachfonds, die ausschließlich Anteile an anderen luxemburgischen Investmentfonds halten, von der *taxe d'abonnement* befreit.¹² Darüber hinaus sind bestimmte Pensionsfonds von dieser Steuer befreit.¹³

Fallbeispiel: Immobilienfonds

Luxemburg ist der führende Standort in Europa für Vehikel, die internationale Immobilieninvestitionen tätigen. Wenn ein RAIF Immobilieninvestitionen tätigt, werden die

¹¹ Art. 46 Abs. 1 des RAIF-Gesetzes.

¹² Art. 46 Abs. 2 Buchst. a des RAIF-Gesetzes.

¹³ Art. 46 Abs. 2 Buchst. b-d des RAIF-Gesetzes.

AUFsätze

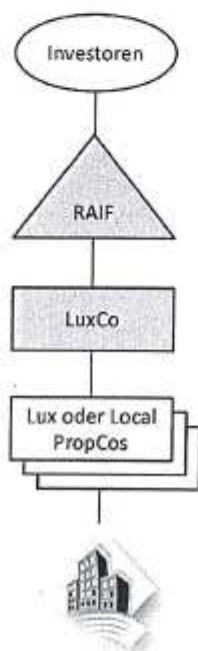
Investitionen gewöhnlich durch eine voll steuerpflichtige luxemburgische Kapitalgesellschaft (LuxCo) strukturiert, die durch Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen finanziert wird.

LuxCo investiert typischerweise über luxemburgische oder lokale Immobiliengesellschaften (LuxPropCos oder LocalPropCos), die direkt durch den Fonds oder über separate Holdinggesellschaften gehalten werden. Die Investition über separate Gesellschaften ist im Regelfall nicht steuerlich getrieben, sondern insbesondere notwendig, um die Besicherung von Bankdarlehen der verschiedenen Investitionen voneinander zu trennen und eine getrennte Veräußerung im Exit-Fall zu ermöglichen.

Die Immobiliengesellschaften werden in Abhängigkeit von den Restriktionen im Zielland typischerweise mit Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen finanziert. Angesichts häufig auftretender „Cash Trap“-Probleme (ie Situationen in denen Barmittel einer Immobiliengesellschaft nicht repatriert werden können) mangels ausschüttbarer (Gewinn-)Rücklagen infolge von Abschreibungen auf die Immobilien kommt der Gestaltung mittels Gesellschafterfremdfinanzierung eine Schlüsselrolle im Hinblick auf regelmäßige Repatriierungen über die gesamte Lebenszeit des Fonds zu.

In einigen Zielländern sind Investitionen über Real Estate Investment Trusts (REITs) effizienter, da diese im Regelfall von einer günstigeren Besteuerung profitieren, sofern ein Großteil des Einkommens an die Investoren ausgeschüttet wird (da diese grundsätzlich der Quellenbesteuerung unterliegen). In einigen Fällen sind Direktinvestitionen des RAIFs in ausländische Immobilien in Gänze steuerbefreit.

Das folgende Schaubild veranschaulicht eine typische Strukturierung von Immobilieninvestitionen über einen RAIF:



3.2.2 Das SICAR-Regime

Wenn die Investmentpolitik des RAIFs in dessen Gründungsunterlagen auf Anlagen in Risikokapital beschränkt wird, unterliegt der RAIF dem Steuerregime einer SICAR. Die steuerliche Behandlung hängt von der jeweiligen Rechtsform ab.¹⁴ Im Gegensatz zu RAIFs, die dem Steuerregime des Spezialfonds unterliegen, fällt für RAIFs, die dem Steuerregime der SICAR unterliegen, keine *taxe d'abonnement* iHv 0,01 % an.¹⁵

RAIFs in Form einer Körperschaft, die dem SICAR-Regime unterliegen, sind grundsätzlich voll körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Der aggregierte Steuersatz beträgt derzeit insgesamt 27,08 % (in der Gemeinde von Luxemburg-Stadt) und wird in 2018 auf 26,01 % reduziert.¹⁶ Erträge, die ein RAIF aus Wertpapieren erzielt¹⁷ (einschließlich Erträge aus der Veräußerung, Einlage oder Liquidation dieser Wirtschaftsgüter), sind im Rahmen des SICAR-Regimes jedoch von der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.¹⁸

Sonstige Erträge, die nicht aus Risikokapitalanlagen stammen, sind voll steuerpflichtig (zB Zinsen auf Bankeinlagen). Ausnahmsweise sind Erträge aus Einlagen, die in qualifizierende Risikokapitalanlagen investiert werden sollen, innerhalb einer 12-Monatsfrist ebenfalls steuerbefreit.¹⁹

Veräußerungsverluste im Zusammenhang mit Wertpapieren, gewinnmindernd gebuchte Wertminderungen auf Wertpapiere sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen dürfen das steuerliche Ergebnis des RAIFs nicht mindern.

RAIFs in Form von Kommanditgesellschaften (S.C.S.) und Spezial-Kommanditgesellschaften (S.C.Sp) sind steuerlich transparent und unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Darüber hinaus gelten RAIFs als nicht gewerblich tätig und unterliegen somit auch nicht der Gewerbesteuer.

Fallbeispiel: Private Equity Fonds

RAIFs, die dem SICAR-Regime unterliegen, können beispielsweise für Private Equity Investitionen verwendet werden. In diesem Fall werden die Zielgesellschaften entweder direkt durch den RAIF oder über eine oder mehrere Holdinggesellschaften (LuxCo) erworben und gehalten.

LuxCo und die Zielgesellschaften werden typischerweise mit Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen sowie externen Darlehen finanziert.

Das folgende Schaubild veranschaulicht eine typische Strukturierung von Private Equity Investitionen über einen RAIF:

14 RAIFs in Form einer SICAR können nicht als FCP aufgesetzt werden.

15 Art. 48 des RAIF-Gesetzes.

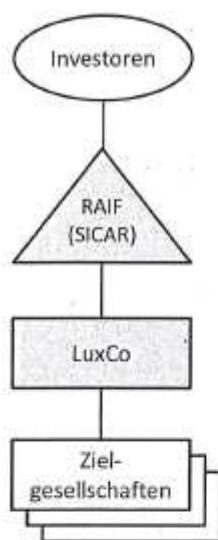
16 Weitere signifikante Steuersatzreduzierungen werden ab 2019 erwartet.

17 Der Begriff „Wertpapiere“ iSd SICAR-Steuerregimes ist sehr weit gefasst und beinhaltet Aktien, Anteile und vergleichbare Wertpapiere, Schuldinstrumente wie Bonds, Schuldscheine und andere übertragbare Wertpapiere sowie Wandelanleihen.

18 Art. 48 Abs. 2 des RAIF-Gesetzes.

19 Art. 48 Abs. 3 des RAIF-Gesetzes.

AUFsätze



3.3 Vermögensteuer

Luxemburgische Gesellschaften unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer iHv jährlich 0,5 %, berechnet auf den Einheitswert (ie der Nettoinventarwert der Gesellschaft, welcher verschiedenen Anpassungen unterliegt).

Während FCP-RAIFs sowie RAIIFs in Form einer Personengesellschaft²⁰ nicht der Vermögensteuer unterliegen, sind RAIIFs in Form von Körperschaften²¹ explizit von der Vermögensteuer befreit.²²

RAIFs in Form von Körperschaften, die für das SICAR-Regime optieren, unterliegen jedoch der Mindestvermögensteuer. Diese wurde ab dem 1.1.2017 auf 4.815 € pa erhöht, wenn die Finanzanlagen, Wertpapiere, Bankguthaben und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen mehr als 90 % der Bilanzsumme sowie mehr als 350.000 € betragen. Andernfalls würde eine Vermögensteuer in Abhängigkeit der Bilanzsumme erhoben, die zwischen 535 € und 32.100 € variiert.

3.4 Kapitalertragsteuern

Zinszahlungen unterliegen in Luxemburg keiner Quellenbesteuerung, soweit diese dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten. Demgegenüber unterliegen Dividendenzahlungen grundsätzlich einer Quellenbesteuerung von 15 % (es sei denn, eine nationale Befreiungsvorschrift oder ein reduzierter Satz unter einem DBA findet Anwendung).

Das RAIIF-Gesetz befreit Ausschüttungen von RAIIFs jedoch explizit von der Quellenbesteuerung auf Dividendenzahlungen.²³ Zahlungen von FCP-RAIFs oder RAIIFs in Form von Personengesellschaften an ihre Investoren unterliegen ebenfalls keinem Steuerabzug.

20 Kommanditgesellschaft oder Spezial-Kommanditgesellschaft.

21 Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften in Form einer Aktiengesellschaft.

22 Art. 45 Abs. 1 des RAIIF-Gesetzes.

23 Art. 45 Abs. 2 des RAIIF-Gesetzes.

3.5 Internationale Steueraspekte

Wenn der Fokus von Investitionen des RAIIFs verstärkt auf das Ausland gelegt wird, stellt sich die Frage der Abkommensberechtigung des RAIIFs. FCP-RAIFs oder RAIIFs in Form von Personengesellschaften sind aufgrund ihrer steuerlichen Transparenz generell nicht abkommensberechtigt.²⁴

RAIFs in Form von Körperschaften sind zu unterteilen in solche, die dem SIF-Regime und solche, die dem SICAR-Regime unterliegen. Im ersteren Fall sollten 49 der 76 von Luxemburg geschlossenen DBA grundsätzlich anwendbar sein. RAIIFs, die dem SICAR-Regime unterliegen, fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie und sind abkommensberechtigt, da sie voll steuerpflichtige Körperschaften sind.

Investitionen können jedoch auch über voll steuerpflichtige Kapitalgesellschaften getätigt werden, die abkommensberechtigt sind²⁵ und in den Anwendungsbereich der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie fallen.

3.6 Besteuerung nicht ansässiger Investoren

Nicht ansässige Anteilseigner luxemburgischer Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihren Veräußerungsgewinnen lediglich dann der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie eine mindestens 10%ige Beteiligung innerhalb von sechs Monaten nach Anschaffung veräußern. Das luxemburgische Besteuerungsrecht wird jedoch ggf. durch ein DBA beschränkt.

Bei einem RAIIF in Form einer Körperschaft unterliegen nicht ansässige Investoren keiner Besteuerung auf Veräußerungsgewinne unabhängig von der Beteiligungshöhe oder Haltedauer der Anteile.²⁶ Entsprechend unterliegen auch die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds keiner Besteuerung in Luxemburg.

3.7 Umsatzsteuer (USt)

Der reguläre Umsatzsteuersatz beträgt in Luxemburg 17 %, der niedrigste Steuersatz in Europa. „Management-Dienstleistungen“, die an einen RAIIF erbracht werden, sind jedoch von der USt befreit. Das Konzept von „Management-Dienstleistungen“ wird weit interpretiert und beinhaltet Portfolio-Management-Dienstleistungen, Anlageberatung und bestimmte administrative Dienstleistungen. Die USt-befreiten Leistungen können von einer Verwaltungsgesellschaft an den RAIIF erbracht werden (zB der Komplementär, wenn der RAIIF in Form einer Kommanditgesellschaft oder Spezial-Kommanditgesellschaft gegründet wurde) oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch einen externen Vermögensverwalter oder -berater.

24 Im Falle eines FCP-RAIFs oder eines RAIIFs in Form einer Personengesellschaft ist die Abkommensberechtigung der Anleger bzw. Kommanditisten hinsichtlich des DBA in ihrem jeweiligen Ansässigkeitsstaat und dem Zielland zu prüfen.

25 DBA können das Besteuerungsrecht des anderen Staates hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen beschränken oder ausschließen.

26 Art. 156 Nr. 8 c) des luxemburgischen EStG.

4. Fazit

Der RAIF ist ein sehr flexibles Fondsregime, welches auf die Strukturierung von alternativen Investments in Luxemburg zugeschnitten ist. Obwohl er die Eigenschaften eines regulierten Fonds besitzt, unterliegt der RAIF weder der vorherigen Genehmigung noch der laufenden Aufsicht durch die CSSF. Dies ermöglicht eine extrem kurze Produkteinführungszeit, welche sich im Optimalfall auf wenige Tage beschränkt.

Darüber hinaus bestehen keine Restriktionen bzgl. der qualifizierenden Vermögenswerte oder Fondsstrategie. Der RAIF kann zudem mit verschiedenen Teilfonds (*compartments*) aufgesetzt werden, die jeweils ein eigenständiges Portfolio von Aktiva und Passiva halten und deren Investmentpolitik und operative Rahmenbedingungen frei und unabhängig voneinander bestimmt werden können. RAIFs

werden durch einen autorisierten AIFM verwaltet und unterliegen somit ebenfalls sämtlichen Anforderungen der AIFMD. AIFMs dürfen sowohl in Luxemburg, im EU-Ausland als auch in einem Drittstaat ansässig sein, sofern der AIFM-Pass unter der AIFMD verfügbar ist.

Der RAIF unterliegt einem dualen Steuerregime. Das grundsätzlich anwendbare Regime entspricht dem für Spezialfonds geltenden Recht, wohingegen RAIFs, die ausschließlich in Risikokapital investieren, berechtigt sind, zum SICAR-Regime zu optieren.

Investitionen des RAIFs können entweder als Direktinvestitionen oder über luxemburgische und/oder ausländische Holding- und Objektgesellschaften strukturiert werden. Es ist zu erwarten, dass sich der RAIF als bevorzugtes Vehikel für die Strukturierung alternativer Investments etablieren wird.